Abwägungstabelle der eingegangenen Stellungnahmen vom 27.01.2022 bis 04.03.2022

Nr.	Einwender	Abwägungsvorschlag
1	Bad. Landwirtschaftlicher Hauptverband Wasserstr. 16, 78166 Donaueschingen Keine Stellungnahme.	
2	Deutsche Telekom AG, Postfach 11 40, 77601 Offenburg Keine Stellungnahme.	
3	EGT Energie GmbH, Schonacher Str. 2, 78098 Triberg Schreiben vom 31.01.2022 Ihr angefragter Bereich liegt nicht in unserem Versorgungsgebiet. Falls Sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	
4	EnBW Regional GmbH, Postfach 11 09, 79365 Rheinhausen Keine Stellungnahme.	
5	Bürgermeisteramt Simonswald, Talstr. 12, 79263 Simonswald Schreiben vom 03.03.2022 Seitens der Gemeinde Simonswald bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	
6	Industrie- und Handelskammer Postfach 15 60, 78005 Villingen-Schwenningen Keine Stellungnahme.	
7	Unitymedia BW, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel Keine Stellungnahme.	
8	Kreisbeauftragter für Naturschutz, H. Knut Wälde Vogelbeerenweg 2, 78048 Villingen-Schwenningen Keine Stellungnahme.	
9	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen Schreiben vom 28.02.2022	
	Abwasser Unter Nr. 6.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen werden bereits Vorgaben zu unbeschichteten Metalldächern gemacht. Aus diesem Grund kann Nr. 6.5 der planungsrechtlichen Festsetzungen entfallen. Insbesondere da ein generelles Verbot solcher Materialien rein rechtlich nicht zulässig ist. Solche Materialien dürfen verwendet werden, wenn durch eine entsprechende Behandlung des von den Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist. Bei einer vorgesehenen Versickerung oder einer Einleitung in ein Gewässer ist, wie bereits unter Nr. 6.2 aufgeführt, eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Da keine Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser vorgesehen sind, empfehlen wir, die unter Nr. 7 der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgeführten Vorgaben der Nr. 6.2 hinzuzufügen.	Hinweis wird entsprochen. Ziffern 6.2; 6.5 und 7 des Teil A der örtlichen Bauvorschriften wurden entsprechend angepasst.
	Redaktioneller Hinweis zu Schneeablageflächen Wir empfehlen, die vorgesehene öffentliche Bedarfsfläche für die Schneeablagerung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festzusetzen. Die unter Nr. 8.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgeführte Nr. 5.3 gibt es in den Planunterlagen nicht.	Hinweis wird entsprochen. Zeichnerischer Teil wurde ergänzt. Nr. 8.3 des Teil A der örtlichen Bauvorschriften wurde redaktionell angepasst.
10	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Gewerbeaufsichtsamt Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen Keine Stellungnahme.	

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Straßenverkehrsamt Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen

Schreiben vom 31.01.2022

Gegen die Planungen bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Wir würden es jedoch begrüßen, in die Planung mit aufzunehmen, dass Grundstückszufahrten so anzulegen sind, dass ausreichende Sichtverhältnisse in den öffentlichen Verkehrsraum gegeben sind. 3 m tiefe Sichtfelder sollten von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung und von baulichen Anlagen ab einer Höhe von 80 cm über der Fahrbahnoberkante freigehalten werden.

Sollte auf langfristige Sicht eine Sanierung der Kirchstraße geplant werden, wäre es begrüßenswert, auch mit Rücksicht auf die stattfindende Verkehrswende, eine Trennung der Verkehrsarten in Erwägung zu ziehen. Zumindest dem Fußgängerverkehr sollte dann durch die Anlage von Gehwegen, die den Erfordernissen der RASt 06 entsprechen, genügend Raum geschaffen werden.

Um eine weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

Dem Hinweis wurde entsprochen und unter 5.2 im Teil A in den örtlichen Bauvorschriften aufgenommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Baurechts- und Naturschutzamt – Untere Naturschutzbehörde Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen

Schreiben vom 02.03.2022

Durch den Bebauungsplan "Obere Ortsmitte" sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung im Ortskern von Gütenbach geschaffen werden. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß. § 13a BauGB aufgestellt. Daher kann auf einen Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und einen Ausgleich für die Eingriffe verzichtet werden, jedoch sind vermeidbare Eingriffe und artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.

Die floristische Erfassung im Rahmen des Umweltbeitrages vom 10.01.2022 (Büro Hug) ergab auf Flurstück 6/2, dass sich dort eine FFH-Mähwiese befindet. Diese liegt nicht innerhalb eines FFH-Gebietes und ist somit nach §19 BNatschG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz geschützt. Der Verlust für die FFH-Mähwiese ist daher 1:1 an anderer geeigneter Stelle auszugleichen. In den textlichen Teil des Bebauungsplanes ist daher aufzunehmen, dass vor der baulichen Erschließung der betroffenen FFH-Mähwiese eine Befreiung für den Eingriff bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen ist, in welcher die entsprechende Ausgleichsfläche und die zugehörigen Pflegemaßnahmen festgelegt werden. Ggf. kann der Ausgleich ebenfalls auf Flurstück Nr. 6 erfolgen, welches ebenfalls für den Ausgleich der betroffenen FFH-Mähwiese im Bebauungsplan "Wirtsbuck" in Frage kommt.

Weitere Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Die Bäume entlang von Flst. 6/2 an der Kirchstraße sind möglichst zu erhalten und der Erhalt im Bebauungsplan im textlichen sowie im zeichnerischen Teil darzustellen.

Sofern der Erhalt der Bäume nicht gewährleistet werden kann ist in den textlichen Teil aufzunehmen, dass Gehölzentfernungen nur außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit der Vögel, daher nur zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erfolgen dürfen.

Die Vorgaben zur Pflanzung von gebietsheimischen Laubgehölzen auf den Privatgrundstücken, zur insektenfreundlichen Außenbeleuchtung sowie zum vogelfreundlichem Bauen unter Punkt 6 in den planungsrechtlichen Festsetzungen werden begrüßt und sind weiterhin beizubehalten.

Artenschutz:

Zur faunistischen Beurteilung können wir uns dem Ergebnis des Umweltbeitrags anschließen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatschG zu erwarten sind. An der westlichen Grenze zwischen Flst. 11/1 und 14/7 wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen ca. 20 Exemplare an Knabenkräutern gefunden. Es wird vermutet, dass es sich dabei um das Kleine Knabenkraut (Orchis morio) handelt. Dies ist eine nach BNatschG besonders geschützte Art. Zudem ist sie gemäß der roten Liste als gefährdet (Kategorie 3) eingestuft. Da im Zuge des Vorhabens nicht von einem Erhalt der Pflanzen ausgegangen werden kann, sind die Exemplare an einen geeigneten Standort fachgerecht umzupflanzen und zu pflegen um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatschG zu vermeiden. Im Umweltbeitrag bzw. im textlichen Teil des Bebauungsplanes ist ein Umpflanzen der Exemplare an einen geeigneten Standort auf einer mageren Extensivwiese mit vergleichbarer Himmelsrichtung festgehalten. Es ist ebenfalls in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen, dass dies unter fachkundlicher Begleitung zu erfolgen hat und der Standort und die Umsetzung der Maßnahme spätestens im Frühjahr vor Erschließung des Baugebietes mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind.

Der Hinweis wurde im Teil C unter Nr. 2 der örtlichen Bauvorschriften ergänzt. Die Sachlage wurde im Vorfeld bereits mit der betroffenen Grundstückseigentümerin besprochen und ist bekannt.

Hinweis kann nicht entsprochen werden, da die Bäume die geplante Bebauung voraussichtlich einschränken. Eine Pflanzliste für den Ersatz von Anpflanzungen ist in den örtlichen Bauvorschriften bereits enthalten.

Hinweis wurde unter 6.1 im Teil A der örtlichen Bauvorschriften aufgenommen

Hinweisen wird bereits entsprochen und betroffene Eigentümer auf Sachverhalt hingewiesen.

Teil C Nr. 2 der örtlichen Bauvorschriften wurden ergänzt.

Humboldstraße 1, 78166 Donaueschingen

Sehr geehrte Damen und Herren, forstliche und forstrechtliche Belange sind nicht betroffen. Das Forstamt braucht im weiteren Verfahren nicht beteiligt zu

Schreiben von 01.02.2022

werden.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis 13 Landwirtschaftsamt Humboldstraße 11, 78166 Donaueschingen Schreiben vom 01.02.2022 Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke 6/2, 11/1, 14/2, 14/3, 14/7, 16, 17, 6/7 und 6/21 auf der Gemarkung Gütenbach. Die gesamten Flurstücke sind im bestehenden Bebauungsplan "Heidenkopf – Sommerberg" bereits seit 1964 rechtskräftig überplant. Agrarstrukturelle Belange sind daher von untergeordneter Bedeutung. Das Bebauungsplanverfahren wurde eröffnet, um die planungsrechtlichen Festsetzungen für bestehende Baulücken in der Ortsmitte zu konkretisieren. Dies wird seitens des Landwirtschaftsamtes begrüßt. Das Flurstück 6/2 wird von einem kleinen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet. Durch die Inanspruchnahme wird dieser Betrieb in seiner Existenz nicht gefährdet. Jedoch ist grundsätzlich der Verlust landwirtschaftlicher Flächen bedauerlich, da die Landwirtschaft auf ökonomischer Grundlage der Allgemeinheit dient. Der Bebauungsplan wird auf Grundlage des § 13a BauGB aufgestellt. Aus den Unterlagen zu schließen sind keine naturschutzrechtlichen Ausgleichmaßnahmen erforderlich. Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass das Flurstück 6/2 aufgrund ihrer Artenzusammensetzung als nicht kartierte FFH-Flachlandmähwiese mit ca. 1100 m² zu charakterisieren ist. Der Verlust dieser FFH-Flachlandmähwiese soll an anderer geeigneter Stelle größengleich wiederhergestellt werden (ebenfalls als FFH-Flachlandmähwiese). Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist, gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG, auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Auch das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz Hinweis wird beachtet und an be-(LLG) stellt in § 16 LLG "landwirtschaftliche Flächen" besonders unter Schutz, troffene Grundstückseigentümer beda sie die zentrale Produktionsressource für die Landwirtschaft bzw. die landzüglich der Suche nach Ersatzflächen wirtschaftlichen Betriebe darstellen. Art und der Standort der Ersatz-FFHweitergegeben. Flachlandmähwiese bitten wir mit dem Landwirtschaftsamt abzustimmen, damit der Eingriff in die landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich erfolgt. Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis 13 Gesundheitsamt Schwenninger Straße 2, 78048 Villingen-Schwenningen Schreiben vom 02.02.2022 Nach Durchsicht der uns vorliegenden Planunterlagen, bestehen gegen das oben genannte Vorhaben aus unserer Sicht keine Bedenken. Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis 14 **Forstamt**

Netze BW GmbH - Netzentwicklung Nord 15 Herbolzheimer Str. 36, 79365 Rheinhausen Schreiben vom 09.02.2022 Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Hinweise ist bereits unter 6.1 der Begründung enthalten. Der Standort für Die Stromversorgung für das Gebiet kann voraussichtlich durch Erweiterung die Trafostation außerhalb des Planunseres bestehenden Versorgungsnetzes erfolgen und wird als Kabelnetz ausgebiets kann vrstl. auf dem Gemeingeführt. Die Kabelverlegung im Baugebiet kann erst durchgeführt werden, degrundstück Flst. Nr. 35 erfolgen. wenn seitens der Gemeinde die Voraussetzungen hierfür geschaffen sind Dies ist in nachfolgendem Ausschnitt (Straßenbau). dargestellt: Hinweis: Für die Stromversorgung in diesem Baugebiet ist die Errichtung einer Trafostation außerhalb des BPlan-Bereiches auf gemeindeeigenem Grundstück mit Lgb.Nr. 35 vorgesehen. Vor Ausschreibung der Ausführung bitten wir um ein Koordinierungsgespräch mit sämtlichen Versorgungsträgern. Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen. WA Ш Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir 0.4 Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne 868,00 müNN müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden. Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes. Polizeirevier St. Georgen, Talstr. 25, 78112 St. Georgen 16 Keine Stellungnahme. Regierungspräsidium Freiburg 17 Abt. 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg Schreiben vom 16.02.2022 Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken zu dem vorgelegten Planvorhaben. Regierungspräsidium Freiburg 18 Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen Keine Stellungnahme. Regierungspräsidium Freiburg 19 Abt. 4 Mobilität. Verkehr. Straßen Keine Stellungnahme. Regierungspräsidium Freiburg 20 Abt. 5 Umwelt Keine Stellungnahme.

Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 8 – Landesamt für Denkmalpflege

Sternwaldstr. 14, 79102 Freiburg Schreiben vom 15.02.2022

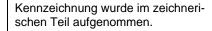
21

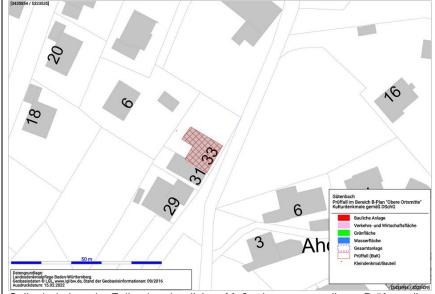
Von Seiten der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung hervorgebracht. Es sei aber darauf hingewiesen, dass sich im Geltungsbereich des Planungsgebietes der folgende Prüffall befindet, der im Falle einer baulichen Maßnahme auf seine Kulturdenkmaleigenschaft hin geprüft werden muss:

Kirchstraße 33 (Flstnr. 0-16)

Zweigeschossiges Haus mit Satteldach, verschiedenste bauliche Veränderungen, Eternitverkleidung; an Anbau zum Berg noch altes Schiebefenster. Zwei Bügen an der Traufseite. 1. IHS/SPM/ACO/WFAC/KHLE/RIM/IAR/ANNO/1725 großer Stern. 2. Das Haus hat bauen lassen Joseph Winterhalter und Anna Diltrin drei Kreuze. Rückwärtig im Gartenbereich befindet sich in kleiner Mulde am Berg ein metallenes Wegkreuz mit Korpus, 20. Jh.

Wir bitten Sie, diesen Prüffall in den Planunterlagen zu kennzeichnen (nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB; siehe folgende Karte).





Sollte bei einer, im Falle einer baulichen Maßnahme notwendigen, Prüfung die Kulturdenkmaleigenschaft festgestellt werden, so gilt folgendes:

An der Erhaltung dieses Kulturdenkmals in seinem überlieferten Erscheinungsbild besteht ein öffentliches Interesse (§2 DSchG i. V. m. §8 DSchG). Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass vor baulichen Eingriffen wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals nach der vorherigen Abstimmung mit den Denkmalbehörden eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Archäologische Denkmalpflege:

Im Planungsgebiet sind bisher keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Wir bitten jedoch einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmalen in die Planunterlagen aufzunehmen:

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Hinweise wurden im Teil C unter Nr. 9 in den örtlichen Bauvorschriften aufgenommen.

Regierungspräsidium Freiburg

Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstr. 5, 79104 Freiburg i. Br.

Schreiben vom 21.02.2022

Geotechnik

22

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des kristallinen Grundgebirges (Paragneis). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

Bergbau

Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. **Geotopschutz**

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen

Kartenwerk

Eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Referat 47.2 - Baureferat Ost

Irmastraße 11, 78166 Donaueschingen

Schreiben vom 11.02.022

Wir haben den Bebauungsplan "Obere Ortsmitte" vom 28.12.2021 geprüft und stimmen diesem zu. Das Vorhaben grenzt an keine klassifizierte Straße in der Baulast des Bundes oder des Landes.

24 Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg Johannesstr. 27, 78056 Villingen-Schwenningen Keine Stellungnahme.

Hinweis ist bereits unter Nr. 4 im Teil C der örtlichen Bauvorschriften enthalten und wurde ergänzt.

25 Stadt Furtwangen – Tiefbau Marktplatz 4, 78120 Furtwangen

Schreiben vom 26.01.2022

Wir bedanken uns für die Anhörung zum Bebauungsplanverfahren. Seitens der Stadt Furtwangen gibt es selbstverständlich keine Anregungen und Bedenken.

Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar Humboldstraße 11, 78166 Donaueschingen

Schreiben vom 04.02.2022

Gegen diesen Planentwurf haben wir keine Einwände.

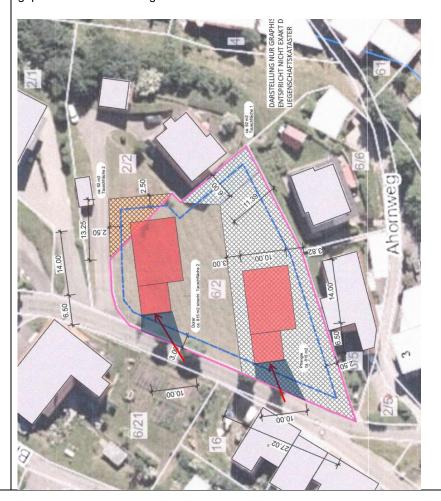
Wir möchten Ihnen aber nur bereits den Hinweis geben, dass die geplanten Neubauten ohne Probleme an das Glasfasernetz angeschlossen werden können, da genügend Reserven hier vorhanden sind, um die Gebäude zu versorgen. Sollten für Erschließungsmaßnahmen ausgeschrieben werden, geben Sie uns bitte rechtzeitig Bescheid, falls wir hier mit LV-Positionen behilflich sein können.

Hinweis ist bereits unter 6.2 der Begründung des Bebauungsplanes enthalten.

Bürger im Rahmen der Offenlage

Mündlich zur Niederschrift am 09.02.2022

"Ich weise darauf hin, dass geplant ist, das Flst. Nr. 6/2 in zwei Bauplätze zu unterteilen. In den örtlichen Bauvorschriften unter Nr. 8.3 ist erläutert, dass die Fläche außerhalb der Baugrenze mit einer Tiefe von 3 Metern der Kirchstraße zugewandten Seite nicht bebaut werden darf und auch keine Nebenanlagen zulässig sind, da die Fläche der Schneeablagerung dient. Dies wird grundsätzlich nachvollzogen. Jedoch stellt sich die Frage, ob Zufahrten und Stellplätze vor Garagen in diesem Bereich zugelassen werden können. Es wird um Prüfung dieser Vorschrift gebeten. Im vorgelegten Entwurf zur Bebauung sind die geplanten Einfahrten dargestellt."



Dem Hinweis wird teilweise entsprochen. Stellplätze können in diesem Bereich nicht zugelassen werden, da dies dem Ziel der Schneeablagefläche wiedersprechen würde. Zufahrten sollen jedoch ermöglicht werden. Hierzu wurde unter 8.3 im Teil B der öffentlichen Bauvorschriften folgender Satz aufgenommen: "Zufahrten mit einer Breite von bis zu 3 Metern je Grundstück können in diesem Bereich zugelassen werden."